

CHATHAM PARTNERS

**COVID - 19 (*Coronavirus*)
Fördermöglichkeiten | Beihilferecht**

Stand:
31. März 2020
8 Uhr

Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen wegen der Corona-Pandemie

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für Unternehmen abzufedern, werden in Deutschland aktuell zahlreiche staatliche Maßnahmen in Kraft gesetzt. Dies betrifft Hilfsmaßnahmen des Bundes, aber auch der Länder. In den aktuellen Fördermaßnahmen enthalten sind auch Flexibilisierungen bislang strikter deutscher Fördervoraussetzungen.

Auch die Europäische Union hat angekündigt, den unionsrechtlichen Beihilferahmen anzupassen, wodurch kurzfristig noch weitergehende nationale Fördermaßnahmen möglich werden.

Das folgende Update gibt einen Überblick über den aktuellen Stand (31. März 2020) der Fördermaßnahmen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung sind jederzeit Änderungen, Erweiterungen bzw. Anpassungen zu erwarten; auch kann der Überblick keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Überblick

- ▶ **Maßnahmen des Bundes:** [Kredite](#), [Bürgschaften](#), [Wirtschaftsstabilisierungsfonds](#), [Soforthilfe](#), [Steuerliche Liquiditätshilfen](#)
- ▶ **Maßnahmen der Bundesländer:** [Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Brandenburg](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#)
- ▶ **Maßnahmen der EU:** [Befristeter Beihilferahmen](#), [Genehmigung individueller Maßnahmen](#)

Maßnahmen des Bundes

Das Bundesfinanzministerium (*BMF*) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Industrie (*BMWi*) haben bereits am 17. März 2020 ihren Schutzschild für Betriebe und Unternehmen vorgestellt ([Link](#)). Dieser Schutzschild besteht aus vier Säulen. Neben flexibilisierten Regelungen zur **Kurzarbeit** (Säule 1, [Link](#)), steuerlichen **Liquiditätshilfen** (Säule 2) und schließlich einer Stärkung des Europäischen Zusammenhalts (Säule 4) setzt der Bund insbesondere auch auf **Milliarden-Förderungen für Betriebe und Unternehmen** (Säule 3). Hierfür hat der Bund neue und im Volumen unbegrenzte Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung zugesagt, um von Unternehmen unverschuldete Umsatzrückgänge abzufangen und Finanznöte abzuwenden.

Ferner hat der Bund einen **Notfallfonds** für Solounternehmer aufgelegt. Auch die **staatliche Unterstützung von und Beteiligung an Großkonzernen** ermöglicht der Bund über den **Wirtschaftsstabilisierungsfonds**. Schließlich wurde die **Insolvenzantragspflicht** für infolge der Corona-Pandemie geschädigte Unternehmen bis zum 30. September 2020 ausgesetzt ([Link](#)).

Kredite: Ausweitung von Liquiditätsbeihilfen und Instrumenten zur Flankierung des Kreditangebots privater Banken

Seit dem 23. März 2020 gilt das KfW-Sonderprogramm 2020 ([Link](#)), mit dem der Bund bereits ergriffenen Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen zusätzlich ausweitet. Das Programm wurde bereits am 22. März 2020 von der Europäischen Kommission (*Kommission*) genehmigt ([Link](#)).

KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit

Die Bedingungen für den *KfW-Unternehmerkredit* (für Bestandsunternehmen, [Link](#)) und für den *ERP-Gründerkredit – Universell* (für junge Unternehmen, [Link](#)) werden deutlich gelockert:

- ▶ **Risikübernahmen** (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite werden erhöht, und die Instrumente werden auch für Großunternehmen zugänglich. Durch mögliche Risikübernahmen bis zu **80 %** bzw. **90 %** für kleine und mittlere Unternehmen (*KMU*) soll die Bereitschaft von Hausbanken zur Kreditvergabe angeregt werden.
- ▶ Die Kredite werden bonitätsabhängig **verzinst** mit 2 % bis 2,12 % p.a. bzw. 1 % bis 1,46 % p.a. für *KMU* ([Link](#)).
- ▶ Je Unternehmensgruppe beträgt der **Kredithöchstbetrag** bis zu **EUR 1 Mrd.** ([Link](#)).

Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung

Über das Programm *Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung* ([Link](#)) beteiligt sich die KfW zudem an größeren Konsortialfinanzierungen anderer Finanzierungspartner für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen zu den Konditionen der Finanzierungspartner. Hierbei übernimmt die KfW **bis zu 80% des Risikos**, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Der KfW-Risikoanteil beträgt **mindestens EUR 25 Mio.**

Beantragung

Unternehmen können die Kredite über ihre **Hausbanken** bzw. ihren **Finanzierungspartner** bei der KfW beantragen. Zur **Beschleunigung** verzichtet die KfW für Kredite bis EUR 3 Mio. pro Unternehmen auf eine eigene Risikoprüfung. Kredite bis EUR 10 Mio. sollen auf Grundlage einer vereinfachten Prüfung gewährt werden.

Für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als EUR 5 Mrd. erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Bürgschaften: Ausweitung von Garantien und Bund-Länder-Bürgschaften

Bürgschaftsbanken

Der zulässige Bürgschaftshöchstbetrag für Bürgschaften der **Bürgschaftsbanken** ([Link](#))¹ wird auf EUR 2,5 Mio. verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken zudem um 10 % erhöhen. Die prozentuale Obergrenze von Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % erhöht. Zur Beschleunigung eröffnet der Bund zudem die Möglichkeit für Bürgschaftsbanken, Bürgschaftsentscheidungen bis zu EUR 250.000 eigenständig und innerhalb von 3 Tagen zu treffen.

Bund-Länder-Bürgschaften

Das Großbürgschaftsprogramm (parallele **Bund-Länder-Bürgschaften**) wird für Unternehmen in allen Regionen geöffnet.² Hierdurch wird die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von EUR 50 Mio. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % ermöglicht.

Beantragung

Allgemeine Voraussetzung der Bürgschaften ist, dass die dadurch gesicherten Unternehmen keine Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten sind. In Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung können die Bürgschaften von den Hausbanken vermittelt werden; Anfragen für Finanzierungsvorhaben bis EUR 2,5 Mio. können auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ([Link](#)) gestellt werden.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Unterstützung von Großunternehmen

Der Bundestag hat am 25. März 2020 die Einrichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (**WSF**) beschlossen, der großvolumige Hilfen gewähren kann und sich insbesondere an **große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern** aber auch kleinere Unternehmen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen und Sektoren richtet. Der Fonds erhält EUR 100 Mrd. für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen, EUR 400 Mrd. für Bürgschaften sowie bis zu EUR 100 Mrd. zur Refinanzierung der bereits beschlossenen, oben genannten KfW-Programme ([Link](#)).

¹ Die Pressemitteilung des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken vom 13.03.2020 „Corona-Krise: Bürgschaftsbanken erweitern Unterstützung von KMU“ ist [hier](#) abrufbar.

² Allgemeine Informationen zu diesen parallelen Bund-Länder-Bürgschaften (noch ohne die beschriebene Öffnung für alle Regionen, Stand 18.03.2020) sind [hier](#) abrufbar.

- ▶ Der WSF kann **Staatsgarantien für Verbindlichkeiten und Schuldtitel** von Unternehmen abgeben, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Re-finanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen.
- ▶ Ferner kann sich der WSF **an Unternehmen beteiligen**, etwa durch stille Einlagen, Anteilswerb, Zeichnung von Genussrechten oder Nachrangan-liehen. Die staatliche Beteiligung kann von Auflagen abhängen, beispiele-weise zur Mittelverwendung oder zur Begrenzung von Vorstandsvergütung sowie Dividendenausschüttung. Wenn die Krise vorbei ist, sollen diese Be-teiligungen wieder privatisiert werden.

Soforthilfe: Für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer

Für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler gewährt der Bund ein-malig **für drei Monate** nicht rückzahlbare **Zuschüsse**, die ab April ausgezahlt werden. Die Zuschüsse dienen der Deckung von Betriebskosten wie Mieten, Krediten für Betriebsräume, Leasingraten, etc.

Selbstständige und Unternehmen erhalten

- ▶ **EUR 9.000** bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) oder
- ▶ **EUR 15.000** bei bis zu 10 Beschäftigten ([Link](#)).

Die Gewährung setzt voraus, dass die Unternehmen oder Selbstständigen durch die Corona-Pandemie – also erst ab dem 11. März 2020 – in Schwierigkeiten geraten sind. Der Nachweis kann (vorerst) durch die Abgabe einer eidesstattli-chen Versicherung erfolgen.

Die Antragstellung ist ab sofort fast flächendeckend elektronisch möglich. Für die **Bewilligung zuständig sind die Bundesländer**. Eine Liste der örtlich **zu-ständigen Stellen** ist unter diesem [Link](#) abrufbar. Die Länder kombinieren die Mittel mit ihren eigenen Soforthilfeprogrammen und anderen Hilfsmaßnahmen.

Steuerliche Liquiditätshilfen: Stundungen und angepasste Vorauszahlungen

Das BMF ermöglicht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für betroffene Unternehmen die folgenden Erleichterungen:

- ▶ Zinslose **Steuerstundungen** bis Ende 2020 sowie in begründeten Fällen auch darüber hinaus;
- ▶ **Anpassung der Vorauszahlungen** für Einkommens- und Körperschafts-teuer auf Antrag
- ▶ **Aussetzung der Vollstreckung** von Steuerschulden bei betroffenen Unter-nehmen bis zum 31. Dezember 2020 ([Link](#)).

Maßnahmen der Bundesländer

Auch die Bundesländer haben wegen der Folgen der Corona-Pandemie umfangreiche Maßnahmen ergriffen und konkretisieren und ergänzen jetzt die Maßnahmen des Bundes.

Regelmäßig setzen sich die Maßnahmenpakete der Länder aus einem Zuschuss für kleine Unternehmen (i.d.R. bis zu 50 Mitarbeiter) auf Antrag sowie erleichterten Bedingungen für Landesbürgschaften und Landeskredite zusammen, die in den meisten Fällen über die Hausbank zu beantragen sind.

Zudem lassen inzwischen alle Länder steuerliche Erleichterungen auf Antrag zu.

1. Baden-Württemberg

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg ([Link](#)) sieht einen einmaligen, nicht rückzahlbaren **Zuschuss** zur Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe für gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler, mit Hauptsitz in Baden-Württemberg vor. Die Sofortförderung auf Antrag beträgt maximal EUR 9.000 für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu fünf Beschäftigten, maximal EUR 15.000 für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten und maximal EUR 30.000 für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Bei Bürgschaften der **Bürgschaftsbank Baden-Württemberg** beträgt die Bürgschaftsobergrenze für Kredite jetzt EUR 2,5 Mio., die Bürgschaftsquote ist auf bis zu 80 % angehoben; entsprechende Bürgschaften sind jetzt auch für Betriebsmittelfinanzierungen möglich. Über Bürgschaften bis zu EUR 250.000 soll innerhalb von 72 Stunden entschieden werden ([Link](#)).
- ▶ Investitionsbank: Die Hilfsangebote der **Landeskreditbank Baden-Württemberg** für Unternehmen bei durch das Corona-Virus bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten betreffen die Programme Liquiditätskredit, Gründungsfinanzierung, Wachstumsfinanzierung, Weiterbildungsfinanzierung 4.0, Innovationsfinanzierung 4.0, Landwirtschaft – Liquiditätssicherung ([Link](#)).

Steuern

Baden-Württemberg hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

2. Bayern

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern ([Link](#)) richtet sich an gewerbliche Unternehmen und selbständige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 250 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben und die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätseingänge geraten sind. Die Sofortförderung in Form eines **Zuschusses** beträgt bei bis zu 5 Erwerbstätigen EUR 5.000, bei bis zu 10 Erwerbstätigen EUR 7.500, bei bis zu 50 Erwerbstätigen EUR 15.000 und bei bis zu 250 Erwerbstätigen EUR 30.000.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Bei Bürgschaften der **Bürgschaftsbank Bayern** beträgt die Bürgschaftsobergrenze jetzt EUR 2,5 Mio. Die Bürgschaftsquote ist auf bis zu 80 % angehoben; entsprechende Bürgschaften sind jetzt auch für Betriebsmittelfinanzierungen möglich. Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 150.000 möglich; eine Entscheidung hierüber soll – nach einer telefonischen Rückmeldung am Tag der Antragstellung – binnen drei bis vier Tagen herbeigeführt werden ([Link](#)).
- ▶ Investitionsbank: Die **LfA Förderbank Bayern** bietet Liquiditätshilfen durch Darlehen und Risikoübernahmen. Als Förderinstrumente stehen zurzeit insbesondere ein Akutkredit, ein Universalkredit und Bürgschaften zur Verfügung. Daneben wird für bestehende LfA-Programmdarlehen eine Tilgungsaussetzung und Stundung angeboten ([Link](#)).

Steuern

Der Freistaat Bayern hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

3. Berlin

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Berlin (Soforthilfe II) ermöglicht bei Liquiditätseingängen **Zuschüsse** in Höhe von EUR 5.000, die mit den Mitteln des Bundes kombiniert werden können. Durch das Landesprogramm gefördert werden nur gewerbliche Soloselbständige, Freiberufler und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten mit Betriebsstätte in Berlin ([Link](#)).

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Nach [Verbandsinformationen](#) beträgt die Bürgschaftsobergrenze für Bürgschaften der **Bürgschafts Bank Berlin** jetzt EUR 2,5 Mio. Die Bürgschaftsquote ist auf bis zu 80 % angehoben; entsprechende Bürgschaften sind jetzt auch für Betriebsmittelfinanzierungen möglich. Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 200.000 möglich ([Link](#)).

- ▶ **Investitionsbank:** Im Rahmen des Soforthilfe-Pakets I hat das Land Berlin für die **Investitionsbank Berlin** einen Kreditrahmen an bisher gesunde Unternehmen in Höhe von EUR 100 Mio. beschlossen und eine Erhöhung auf EUR 200 Mio. für Rettungsdarlehen in Aussicht gestellt. Das Paket ermöglicht zinslose Darlehen als Rettungsbeihilfen bis zu einer Höhe von EUR 500.000 mit einer Laufzeit von 2 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen sollen Darlehen bis EUR 2,5 Mio. möglich sein). Am 28. März 2020 wurde bekanntgegeben, dass derzeit die Annahme weiterer Anträge ausgesetzt sei ([Link](#)).

Steuern

Berlin hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

4. Brandenburg

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Brandenburg ([Link](#)) gewährt Freiberuflern sowie KMU mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Brandenburg haben, nicht rückzahlbare **Zuschüsse** abhängig vom Liquiditätsbedarf mit folgender Staffelung: bis zu 5 Erwerbstätige EUR 9.000, bis zu 15 Erwerbstätige EUR 15.000, bis zu 50 Erwerbstätige EUR 30.000 und bis zu 100 Erwerbstätige EUR 60.000.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ **Bürgschaftsbank:** Nach Verbandsinformationen beträgt die Bürgschaftsobergrenze für Bürgschaften der **Bürgschaftsbank Brandenburg** jetzt EUR 2,5 Mio. Die Bürgschaftsquote ist auf bis zu 80 % angehoben; entsprechende Bürgschaften sind jetzt auch für Betriebsmittelfinanzierungen möglich. Bürgschaften bis zu einer Höhe von EUR 100.000 sind in einem vereinfachten Verfahren möglich ([Link](#)).
- ▶ **Investitionsbank:** Bei der **Investitionsbank Brandenburg** können die Anträge auf Soforthilfe gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Förderprogramme KfW-ERP-Gründerkredit Universell und KfW-Unternehmerkredit sowie das KfW Sonderprogramm Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung verwiesen ([Link](#)).

Steuern

Brandenburg hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

5. Bremen

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Bremen ([Link](#)) sieht für Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Corona-Virus in

wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, **Zuschüsse** von bis zu EUR 5.000 im vereinfachten Verfahren und bei adäquatem Nachweis des gesamten Zuschussbedarfs auch bis EUR 20.000 vor. Den Zuschuss können (nur) Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als EUR 2 Mio. Jahresumsatz sowie Freiberufler erhalten.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Nach Verbandsinformationen beträgt die Bürgschaftsobergrenze für Bürgschaften der **Bürgschaftsbank Bremen** jetzt EUR 2,5 Mio. Die Bürgschaftsquote ist auf bis zu 80 % angehoben; entsprechende Bürgschaften sind jetzt auch für Betriebsmittelfinanzierungen möglich. Bürgschaften bis zu einer Höhe von EUR 250.000 sind in einem vereinfachten Verfahren möglich (Link).
- ▶ Investitionsbank: Die **Bremer Aufbaubank** hat für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise EUR 10 Mio. als zusätzliches Budget bereitgestellt; und es wurde das Programm **Betriebsmittelkredit Corona-Krise** für Liquiditätsbedarfe, die von der jeweiligen Hausbank nicht finanziert werden, aufgesetzt (Link). Die Anfrage für einen solchen Betriebsmittelkredit kann direkt bei der BAB Task-Force gestellt werden.

Steuern

Bremen hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit (Link).

6. Hamburg

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Hamburg, die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS, Link), sieht **Zuschüsse** zur Überwindung eines existenzbedrohenden Liquiditätseingpasses für Hamburger Solo-Selbständige sowie Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten vor.

Antragsberechtigt sind KMU und Unternehmen der Landwirtschaft mit bis zu 250 Beschäftigten, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Künstler und Kulturschaffende, die ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg aus ausführen und jetzt in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Der Zuschuss aus Landesmitteln beträgt pauschal EUR 2.500 für Solo-Selbstständige, danach ist er in seiner maximalen Höhe gestaffelt und beträgt maximal EUR 30.000 aus Landesmitteln für Unternehmen mit 51 bis 250 Mitarbeitern. Antragstellungen sind ab sofort möglich (Link).

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Die Bürgschaftsobergrenze für Bürgschaften der **Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg** beträgt jetzt EUR 2,5 Mio. (Link). Die Bürgschaftsquote kann nach Verbandsinformationen im Einzelfall auf 80 % auch für Betriebsmittelfinanzierungen angehoben werden. Bürgschaften bis

zu einer Höhe von EUR 150.000 sollen in einem vereinfachten Verfahren möglich sein ([Link](#)).

- ▶ Investitionsbank: Über die **Hamburgische Investitions- und Förderbank** (IFB) werden im Rahmen des Programms Hamburg-Kredit Liquidität (HKL) Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis zu EUR 250.000 für KMU aus Hamburg angeboten, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Für Kulturinstitutionen und Sportvereine, die aufgrund der Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, werden Rettungsdarlehen bis zu EUR 150.000 im Rahmen der IFB Förderkredite Kultur und Sport vergeben ([Link](#)).

Steuern

Hamburg hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

Sonstiges

Unternehmen und Institutionen, die gewerbliche Mieter der öffentlichen Immobilienunternehmen Sprinkenhof, GMH, HHLA und LIG sind, ab sofort auf Antrag ihre Mietzahlungen vorerst bis zu drei Monate zinslos stunden ([Link](#)).

Die Versorger Hamburg Wasser und Hamburg Energie sowie die Hamburger Stadtreinigung bieten allen Gewerbe- und Geschäftskunden an, die monatlichen Abschläge zu reduzieren ([Link](#)).

7. Hessen

Am 19. März 2020 hat Hessen in Aussicht gestellt, zur Bekämpfung der Corona-Krise kurzfristig – zunächst – EUR 7,5 Mrd. im Rahmen eines **Rettungsschirms** bereit zu stellen ([Link](#)). Damit soll zum einen der **Garantie- und Bürgschaftsrahmen** des Landes erhöht und – in Ergänzung zu den Zuschüssen des Bundes – ein wirkungsvoller Schutzschirm für die hessische Wirtschaft gespannt werden ([Link](#)).

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Hessen ([Link](#)) gewährt **Zuschüsse**, die Mittel des Bundes mit Landesmitteln kombinieren. Die Zuschüsse dienen der Überwindung existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe, die durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Die Zuschusshöhe staffelt sich nach Unternehmensgröße wie folgt:

- ▶ EUR 10.000 für Freiberufler und Kleinunternehmer mit bis zu 5 Beschäftigten
- ▶ EUR 20.000 für Unternehmer mit bis zu 10 Beschäftigten
- ▶ EUR 30.000 für Unternehmer mit bis zu 50 beschäftigten.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Durch die **Bürgschaftsbank Hessen** sind Bürgschaften mit einer Bürgschaftsquote bis zu 80 % möglich ([Link](#)). Bei hohen Bürgschaften übernimmt das Land Hessen in besonderen Fällen Landesbürgschaften, Informationen erteilt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ([WIBank](#)).
- ▶ Investitionsbank: Kurzfristige Liquiditätshilfen in Form von Darlehen bietet das ausgeweitete Kreditprogramm der **WIBank** für Kleinunternehmen (bis zu 250 Beschäftigte). KMU können damit über ihre Hausbank ein **Nachrangdarlehen** in Höhe von mindestens EUR 5.000 bis maximal EUR 200.000 beziehen ([Link](#)).

Steuern

Hessen hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

8. Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hat am 13. März 2020 ein „**100-Millionen-Maßnahmepaket für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern**“ verkündet ([Link](#)), in das auch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ([Link](#)) eingebunden ist. In dem Paket enthalten sind (i) ein Sonderprogramm für Landesbürgschaften, (ii) eine Übernahme von Bürgschaften auch für höhere Kredite, (iii) die Ermöglichung von Expressbürgschaften bis EUR 250.000, (iv) die Gewährung von Liquiditätshilfen sowie (v) eine beschleunigte Auszahlung von Zuschüssen.

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern ([Link](#)) sieht Zuschüsse aus Bundes- bzw. Landesmitteln für Soloselbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen vor, die durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- ▶ EUR 9.000 bei bis zu 5 Beschäftigten
- ▶ EUR 15.000 bei bis zu 10 Beschäftigten
- ▶ EUR 25.000 bei bis zu 24 Beschäftigten
- ▶ EUR 40.000 bei bis zu 49 Beschäftigten.

Der Antrag ist schriftlich beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ([Link](#)) zu stellen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern plant, die Soforthilfe zeitnah auf Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten auszuweiten ([Link](#)).

Bürgschaften und Darlehen

Das **Sonderprogramm Landesbürgschaften** ist für besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vorgesehen. Anträge nach dem Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen werden über PwC als Mandatar des Landes bearbeitet ([Link](#)).

Durch die **Erhöhung des Rückbürgschaftsanteils** beteiligt sich das Land an der Verdopplung des Bürgschaftsvolumens der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern ([Link](#)) für Kredite von Hausbanken von EUR 1,25 Mio. auf EUR 2,5 Mio. pro Einzelfall. Auch sind jetzt **Expressbürgschaften** für Kredite mit einem Volumen bis zu EUR 250.000 für KMU bei der Bürgschaftsbank zulässig ([Link](#)). Auch kann das Programm **BMV express Liquidität** zur Anwendung kommen, bei dem ein Kreditbetrag von maximal EUR 625.000 durch eine Bürgschaft über bis zu EUR 500.000 (80 %) abgesichert werden kann; über den Antrag will die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern binnen 72 Stunden entscheiden ([Link](#)).

Zusätzliche **Liquiditätshilfen** sollen Unternehmen künftig in Form von rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu EUR 200.000 erhalten ([Link](#)). Die Liquiditätshilfen sollen durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung ([GSA](#)) ausgereicht werden.

Steuern

Mecklenburg-Vorpommern hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

Sonstiges

Zuschüsse sollen im Rahmen einer beschleunigten Auszahlung binnen einer Woche möglich sein. Dies gilt für bereits bewilligte Investitionszuschüsse (GWR) an geförderte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ebenso wie für Zuschüsse für Forschung und Entwicklung an Unternehmen und private Forschungseinrichtungen sowie Investitionszuschüsse an Kommunen im Rahmen der Infrastrukturförderung.

9. Niedersachsen

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Niedersachsen ([Link](#)) gewährt Zuschüsse an Klein- und Kleinstunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten. Voraussetzung ist eine Corona-bedingte existenzbedrohliche Wirtschaftslage, die sich in deutlichen Umsatzrückgängen, behördlich angeordneten Betriebsschließungen oder Liquiditätsengpässen manifestieren muss. Die Landesmittel sind vorrangig, d.h. vor den Mitteln des Bundes, in Anspruch zu nehmen. Die Zuschusshöhe staffelt sich nach Unternehmensgröße wie folgt:

- ▶ EUR 3.000 für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- ▶ EUR 5.000 für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- ▶ EUR 10.000 für Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten

- ▶ EUR 20.000 für Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.

Anträge sind elektronisch bei der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen ([NBank](#)) zu stellen.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Die **Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)** übernimmt Bürgschaften für klassische Finanzierungsvorhaben in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung. Ansprechpartner für Bürgschaften des Landes nach der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie ist PwC in Hannover ([Link](#)). Das aktuelle **Sonderprogramm der NBB für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** sieht seit dem 13. März 2020 eine erhöhte Bürgschaftsobergrenze von EUR 2,5 Mio. und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite vor. Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 240.000 bei einem Kreditvolumen von EUR 300.000 möglich ([Link](#)).
- ▶ Investitionsbank: Niedersachsen stellt ferner **Kredite** von bis zu EUR 50.000 als Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung. Die Kredite werden direkt von der **NBank** vergeben, Sicherheiten sind nicht zu stellen. Die ersten 2 Jahre sind zins- und tilgungsfrei ([Link](#)). Außerdem stehen die bisherigen **Förderprogramme** der [NBank](#) weiter zur Verfügung.
- ▶ **Beteiligungen** der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mbH Hannover **als stiller Gesellschafter** sind zur Verstärkung der Eigenkapitalausstattung möglich ([Link](#)).

Steuern

Niedersachsen hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

Sonstiges

Zusätzlich zu den steuerlichen Liquiditätshilfen können Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage geraten sind, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen. Die Anträge sind bei den jeweiligen Krankenkasse zu stellen ([Link](#)).

10. Nordrhein-Westfalen

Auch die nordrhein-westfälische Landesregierung hat inzwischen einen **NRW-Rettungsschirm** unter Bereitstellung von bis zu EUR 25 Mrd. bewilligt, um die direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zu finanzieren.

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen ([Link](#)) sieht folgende Eckpunkte vor: Förderfähig sind gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler, mit bis zu 50 Beschäftigten und Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen.

Diese Unternehmen können einen **Zuschuss** erhalten, wenn in Folge von Corona ein erheblicher Finanzierungseingpass und wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen. Die Zuschusshöhe staffelt sich nach Unternehmensgröße wie folgt:

- ▶ EUR 9.000 für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- ▶ EUR 15.000 für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- ▶ EUR 25.000 für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Anträge sind hier elektronisch zu stellen.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Die Bürgschaftsbank NRW bietet erhöhte **Bürgschaften** für Kredite bis EUR 2,5 Mio. an, die mögliche Bürgschaftsquote beträgt 80 %. Expressbürgschaften sind bis zu einem Betrag von EUR 250.000 möglich (Link). Für Bürgschaften für Kredite über EUR 2,5 Mio. kann das **Landesbürgschaftsprogramm** greifen; Ansprechpartner hierfür ist PwC. Zurzeit wird hier eine Bearbeitung innerhalb einer Woche angestrebt (Link).
- ▶ Darüber hinaus besteht über die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW die Möglichkeit von Beteiligungskapital für Kleinunternehmen als stille Beteiligungen bis EUR 75.000 (Mikromezzaninfonds).

Steuern

Nordrhein-Westfalen hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit (Link).

11. Rheinland-Pfalz

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Rheinland-Pfalz (Link) reicht im Wesentlichen die vom Bund gewährten Zuschüsse an Soloselbstständige und kleine Unternehmen aus, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Die Anträge sind elektronisch bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zu stellen.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Die **Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz** hebt die Bürgschaftsbergrenze auf EUR 2,5 Mio. an und schafft eine Eigenkompetenz für Bürgschaften bis EUR 250.000,00.
- ▶ Investitionsbank: Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen für die Soforthilfe erfüllen, können zusätzlich bei Bedarf **Sofortdarlehen** des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von EUR 10.000,00 über ihre Hausbank erhalten (Link). Unternehmen mit 11-30 Beschäftigten sollen darüber hinaus ein Sofortdarlehen über EUR 30.000,00 sowie einen ergänzenden Zuschuss über EUR 9.000,00 erhalten (Link).

Steuern

Rheinland-Pfalz hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

12. Saarland

Soforthilfeprogramm

Das Saarland bietet Kleinunternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, ebenfalls eine Soforthilfe aus Landesmitteln in Form von **Zuschüssen** an ([Link](#)). Die Zuschusshöhe staffelt sich nach Unternehmensgröße wie folgt:

- ▶ EUR 1.000 für Unternehmer mit bis zu einem Beschäftigten
- ▶ EUR 6.000 für Unternehmer mit bis zu 5 Beschäftigten
- ▶ EUR 9.000 für Unternehmer mit bis zu 10 Beschäftigten.

Der unterschriebene Antrag ([Link](#)) ist per Email an soforthilfe@wirtschaft.saarland.de zu senden.

Bürgschaften und Darlehen

Das Land Saarland arbeitet mit der Saarländischen Investitionskreditbank ([SIKB](#)) an einem Notprogramm für Sofortkredite bis zu EUR 500.000 ([Link](#)).

Steuern

Das Saarland hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

13. Sachsen

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Sachsen ([Link](#)) unterstützt Solo-Selbstständige sowie Unternehmen mit Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz eine Million Euro nicht übersteigt, mit **Sofortdarlehen**. Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen bis zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert.

Gewährt wird ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf für zunächst vier Monate orientiertes **Nachrang-Darlehen** in Höhe von mindestens EUR 5.000 und höchstens EUR 50.000 mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Die ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu EUR 100.000 aufgestockt werden.

Anträge sind bei der **Sächsischen AufbauBank** ([SAB](#)) zu stellen, die auch das Soforthilfeprogramm des Bundes verwaltet.

Bürgschaften und Darlehen

Die **Bürgschaftsbank Sachsen** ([Link](#)) hat den Bürgschaftshöchstbetrag auf EUR 2,5 Mio. erhöht, die Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite verbessert und den Bewilligungsprozess beschleunigt.

Steuern

Sachsen hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

14. Sachsen-Anhalt

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Sachsen-Anhalt ([Link](#)) sieht folgende Eckpunkte vor: Förderberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, einschließlich Kleinunternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, die sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in einer schwierigen Liquiditätssituation befinden. Gewährt wird ein **Zuschuss**, dessen Höhe von der Zahl der Beschäftigten abhängt:

- ▶ EUR 9.000 bei bis zu 5 Beschäftigten
- ▶ EUR 15.000 bei bis zu 10 Beschäftigten
- ▶ EUR 20.000 bei bis zu 25 Beschäftigten
- ▶ EUR 40.000 bei bis zu 50 Beschäftigten.

Das ausgefüllte Antragsformular ([Link](#)) ist per Email an die [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](#) zu senden.

Bürgschaften und Darlehen

Die **Investitionsbank Sachsen-Anhalt** ([Link](#)) gewährt Kredite im Rahmen der Programme „Sachsen-Anhalt MUT – IB-Mittelstandsdarlehen“ und „Sachsen-Anhalt IMPULS – IB-Gründungsdarlehen“. Ferner unterstützt sie ihre Kunden mit Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Instrumenten für den Insolvenzfall ([Link](#)).

Steuern

Sachsen-Anhalt hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

15. Schleswig-Holstein

Bürgschaften und Darlehen

Für mittelständische Unternehmen, die unmittelbar durch die Maßnahmen zur Abwehr der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, stellt das Land EUR 300 Mio. über den **Mittelstands-Sicherungsfonds** zur Verfügung. Aus dem Fonds können **Kredite** mit einer maximalen Laufzeit von

12 Jahren und einem Volumen von EUR 15.000 bis 50.000 (erste Tranche) oder EUR 50.000 bis 750.000 (zweite Tranche) gewährt werden. Die Kredite sind 2 Jahre (erste Tranche) bzw. 5 Jahre (zweite Tranche) lang **tilgungsfrei** ([Link](#)).

Bereits am 13. März 2020 haben sich Landesregierung und die Landesförderinstitute Investitionsbank Schleswig-Holstein (**IB.SH**), die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein und die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft auf eine befristete Finanzierungsinitiative zur Absicherung der Liquidität kleiner und mittelständischer Unternehmen als Folge der Corona-Krise geeinigt ([Link](#)). Das **Sonderprogramm der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH** sieht ferner eine erhöhte Bürgschaftsobergrenze von EUR 2,5 Mio. sowie die Anhebung der Bürgschaftsquote auf 80 % vor ([Link](#)). Express-Bürgschaften sind bis zu einer Höhe von EUR 250.000 möglich ([Link](#)).

Steuern

Schleswig-Holstein hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

16. Thüringen

Soforthilfeprogramm

Das Soforthilfeprogramm des Landes Thüringen ([Link](#)) sieht folgende Eckpunkte vor: Ein **Zuschuss** aus Bundes- und Landesmitteln wird Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist. Förderberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und Betriebsstätte in Thüringen. Die Zuschusshöhe hängt von der Zahl der Beschäftigten ab:

- ▶ EUR 5.000 bei bis zu 5 Beschäftigten
- ▶ EUR 10.000 bei bis zu 10 Beschäftigten
- ▶ EUR 20.000 bei bis zu 25 Beschäftigten
- ▶ EUR 30.000 bei bis zu 50 Beschäftigten.

Anträge sind per Post an die Thüringer Aufbaubank ([Link](#)) oder auch per Email an die jeweils zuständigen Industrie- und Handels- oder Handwerkskammern zu richten.

Bürgschaften und Darlehen

- ▶ Bürgschaftsbank: Die **Bürgschaftsbank Thüringen** ([Link](#)) hat den Rahmen ihrer Programme „BBT-basis“ und „BBT-express“ die Bürgschaftshöhe auf EUR 250.000 erhöht. Im klassischen Bürgschaftsprogramm wurde die Bürgschaftshöhe auf EUR 2,5 Mio. hochgestuft. Zudem sollen Entscheidungsprozesse beschleunigt werden ([Link](#)).
- ▶ Investitionsbank: Die **Thüringer Aufbaubank** ([Link](#)) ist zuständige Anlaufstelle für die Gewährung der Corona-Soforthilfe. Mit dem „Thüringer

Konsolidierungsfonds – Corona Spezial“ gewährt die Thüringer Aufbau-bank Kredite an KMU (alle Branchen, auch Freiberufler) mit einer Darlehenshöhe von bis zu EUR 2 Mio., einer Laufzeit von 10 Jahren und zwei tilgungsfreien Jahren. Kredite bis EUR 50.000 sind zinsfrei, im Übrigen gelten die allgemeinen Zinskonditionen ([Link](#)). Darüber hinaus gewährt sie mit dem Programm „TAB Bürgschaft“ Bürgschaften, die bis zu 80 % des Kredites und bis zu EUR 3 Mio. besichern.

Steuern

Thüringen hält weitere Informationen zu den aktuellen **Steuererleichterungen** bereit ([Link](#)).

Maßnahmen der EU

Nachdem die Kommission schon am 12. März 2020 ihre erste Entscheidung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus getroffen hat,³ hat sie in einer Pressemitteilung vom folgenden Tag nachdrücklich auf Möglichkeiten für die EU-Mitgliedstaaten hingewiesen, den bisherigen beihilferechtlichen Regelungsrahmen auszuschöpfen ([Link 1](#), [Link 2](#)). Sie hat zudem ein Investitionsprogramm im Umfang von EUR 37 Mrd. angekündigt, das kleineren Betrieben im Gesundheitsbereich Kredite gewähren soll ([Link](#)).

Befristeter Beihilferahmen

Am 19. März 2020 hat die Kommission einen „**Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19**“ beschlossen ([Link](#)). Hieraus ergeben sich größere Spielräume für weitere nationale Maßnahmen, die Deutschland für das KfW-Sonderprogramm 2020 ([Link](#)), das Bürgschaftsprogramm ([Link](#)) und den Soforthilfefonds ([Link](#)) bereits erfolgreich genutzt hat. Ähnliches gilt für Frankreich, Dänemark, Italien, Portugal, Lettland, Luxemburg, Spanien und auch das Vereinigte Königreich ([Link](#)).

Der befristete Beihilferahmen der Kommission beinhaltet die – erleichterte – Gewährung von vier Beihilfearten, wenngleich erst nach Notifizierung und (kurzfristiger) Genehmigung durch die Kommission:

- ▶ Gewährung von **direkten Zuschüssen**, selektiven **Steuervorteilen** und **Vorschüssen** bis **EUR 800.000** je Unternehmen auf Grundlage eines Beihilfeprogramms;
- ▶ Gewährung von vergünstigten **staatlichen Bürgschaften** für Bankendarlehen für die Dauer von bis zu sechs Jahren; dabei wird die Avalprovision reduziert; die Bürgschaften können für Investitions- und Betriebsmittelkredite gewährt werden, wobei ein Darlehenshöchstbetrag gilt;

³ Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission (IP/20/454) vom 12.03.2020: „[Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt mit 12 Mio. EUR ausgestattete Entschädigungsregelung Dänemarks für wegen des COVID-19-Ausbruchs abgesagte Großveranstaltungen](#)“.

- ▶ Gewährung von **subventionierten öffentlichen Darlehen** an Unternehmen mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren; dabei muss der Zinssatz mindestens – 0,31% betragen zzgl. einer von Bonität, Laufzeit des Darlehens und Unternehmensgröße abhängigen Risikoprämie, wobei ein Darlehenshöchstbetrag gilt;
- ▶ Gewährung von **kurzfristigen Exportkreditversicherungen** auch für Risiken, die grundsätzlich marktfähig sind, wenn entsprechende Versicherungen am Markt vorübergehend nicht verfügbar sind; die Kommission hat eine Liste der Länder veröffentlicht, für die von einer solchen Nichtverfügbarkeit auszugehen ist ([Link](#));
- ▶ Gewährung von **Schutzmaßnahmen für Banken**, ohne dass dadurch die Regelungen über die Sanierung und Abwicklung von notleidenden Kreditinstituten in Gang gesetzt werden.

Um die Kausalität zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie sicherzustellen, ist allgemeine Voraussetzung aller Maßnahmen, dass nur Unternehmen für diese in Betracht kommen werden, die nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sind. Auch sind allgemeine Transparenzregeln vorgesehen. Zur Beschleunigung gibt die Kommission den Mitgliedstaaten detaillierte Hinweise, welche Informationen die Notifizierung enthalten muss ([Link](#)).

Am 27. März 2020 hat die Kommission zudem ein Konsultationsverfahren initiiert, um über die **Ausweitung** des Befristeten Beihilferahmens zu beraten. Danach will die Kommission die folgenden Begünstigungen ebenfalls privilegieren: Beihilfen für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus; Beihilfen für die Ausweitung von Labor- und Testeinrichtungen; Beihilfen für die Ausweitung von Produktionsstätten für Güter, die für die Bekämpfung der Corona-Pandemie benötigt werden; gezielte Stundungen von Steuer- und Sozialabgabeverpflichtungen; Lohnsubventionen ([Link](#)).

Genehmigung individueller Maßnahmen

Auch jenseits des befristeten Beihilferahmens der Kommission dürften angesichts der sich abzeichnenden schwerwiegenden wirtschaftlichen Störungen **individuelle Hilfsmaßnahmen** in größerem Umfang möglich sein, als dies bislang der Fall war. Diese werden – wie bisher auch – vom Bund bei der Kommission zu notifizieren sein. So hat die Kommission beispielsweise am 25. März 2020 eine Beihilferegulung Dänemarks für Selbstständige unmittelbar auf Grundlage von Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV genehmigt ([Link](#)).

* * *

Gern beraten und unterstützen wir Sie bei der Kommunikation mit allen genannten Stellen sowie bei der Konzeption individueller Maßnahmen.

Sprechen Sie uns jederzeit gern an.

CHATHAM PARTNERS

T +49 (0) 40 303 963-0

Dr. Marco NÚÑEZ MÜLLER, LL.M. (Col.)

Partner

E Marco.Nunez@chatham.partners

M +49 (0) 170 54 209

Miriam LE BELL, LL.M.

Counsel

E Miriam.leBell@chatham.partners

M +49 (0) 151 6753 9817

Dr. Christos PARASCHIAKOS

Associate

E Christos.Paraschiakos@chatham.partners

M +49 (0) 174 637 1048